

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 122.

Dinstag den 12. October

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1471. (3) ad Nr. 25399. Nr. 16020.
Verlautbarung.

Bei dem vereinten k. k. Cameral- und Kriegszahlamte in Grätz ist die mit einem Gehalte jährlicher Siebenhundert Gulden C. M. verbundene 2te Cameralcassiersstelle in Erledigung gekommen. Es haben sonach Jene, die diese Stelle, oder im Vorrückungsfalle, die mit dem gleichen Gehalte pr. 700 fl. verbundene 3te Cassiersstelle zu erhalten wünschen, ihre, mit den Zeugnissen über ihre Kenntnisse und bisherige Dienstleistungen im Cassafache, mit den Beweisen der, sowohl aus den Gynasial- als philosophischen Studien, so wie mit jenen der aus der Comptabilitäts-Wissenschaft und aus den Cameral- und Kriegscassafächten bestehenden Prüfungen, mit dem Tauffcheine und Moralitätszeugnisse, dann dem Beweise der Möglichkeit einer Cautionsleistung pr. 1000 fl. C. M. belegten Gesuche bis 31. October l. J. unmittelbar an diese Landesstelle einzusenden, und sich zugleich zu äußern, ob und in welchem Grade sie mit einem der gegenwärtigen Beamten des genannten Cameral- und Kriegszahlamtes verwandt oder verschwägert sind.

Grätz am 12. September 1841.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1495. (2) Nr. 15485.

Kundmachung.

Für das hierortige k. k. Provinzial-Strafhaus werden im Militärjahre 1842 nachstehende Artikel benöthigt: mittelfeines Baumöl für die Curatkirche 52 Pfund; ordinäres Baumöl zum Hausgebrauch 4 Centner; Leinöl zum Hausgebrauch 2 St. 30 Pf.; $\frac{1}{3}$ tel pfündige Wachskerzen für die Kirche 16 Pf.; gegossene Unschlittkerzen auf Deputate 84 Pf.; ordinäre Unschlittkerzen auf Deputate 1 St. 38 Pf.;

ordinäre Unschlittkerzen für Haus und Fabrik 3 St.; Kornstroh für Betten 225 St.; ordinäre Seife für Hauswäsche 1 St. 40 Pf.; Lampendocht von Baumwolle 10 Pf.; ordinäre Wasserschäffer 40 Stück; große irdene Wasserkrüge mit Deckel 30 St.; kleine irdene Trinkkrügel 40 St.; doppelte birkennekehrbesen 600 St.; Sägspäne, den Sack pr. 4 Merling, 300 Säcke; längste hölzerne Reife 100 Stück; große hölzerne Reife 15 Buschen; kleine hölzerne Reife 30 Buschen; reines Wachholderholz 1200 Busch.

— Die Lieferung dieser Artikel wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 1. October l. J., Z. 24801, im Wege der öffentlichen Versteigerung hintangegeben, welche am 16. October 1841 Vormittags um 10 Uhr bei diesem k. k. Kreisamte Statt findet, und wozu die Unternehmungslustigen mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingnisse hieramts einsehen können. — K. K. Kreisamt Laibach am 5. October 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1499. (2) Nr. 1889.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß zur Verweisung der Inquisiten im hierortigen Inquisitionshause, und zur Lieferung des Brodes für dieselben, vom 1. November 1841 bis dahin 1842, die Mieth-Versteigerung am 14. October l. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte abgehalten werden wird. — Die Licitationsbedingnisse können in der dichterischen Registrator eingesehen und Abschriften davon erhoben werden. — Laibach am 2. October 1841.

Aemtlche Verlautbarungen.

Z. 1485. (1) Nr. 11738/2011

Kundmachung

wegen Lieferung des Bekleidungs-Materiale

für die k. k. Steyrm. illyr. Gränzwache. — Zur Bekleidung der Steyrm. illyr. Gränzwache sind 1898 Wiener Ellen dunkelgrünes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 24 kr. C. M.; 171 Wiener Ellen kaisergelbes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 22 kr.; 1470 Wiener Ellen lichtgrau melirten, und 1376 Ellen dunkelgrau melirten Tuches, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 14 kr.; dann 2887 Wiener Ellen Futterzwillich, im Fiscalpreise pr. Elle 11 kr.; 18737 Stück große gelbmetallene Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 6 kr., und 2300 Stück kleine gelbmetallene, im Fiscalpreise pr. Duzend 3 kr., erforderlich, wozu die angelegten Fiscalpreise zur Beistellung ausgeschrieben werden. — Zum Behufe der Lieferung des Materials wird der Weg mittelst schriftlicher Offerte gewählt, welche auf einem 10 kr. Stempel verfaßt, versiegelt in das Vorstands-Bureau der Steyrm. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, längstens bis 5. November 1841 Mittags 12 Uhr abzugeben sind. — Die Lieferungsbedingungen sind folgende:

1. Mit jedem Anbote ist ein Neugeld mit zehn Percent von dem Gesamtbetrage der angebotenen Lieferung, entweder im Baren oder in öffentlichen Obligationen, nach dem letzten börsenmäßigen Curswerte berechnet, oder mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, fidejussorischen und vollen Sicherheit darbietenden Hypothekarschreibung sicher zu stellen, welche Urkunden, oder das Neugeld entweder bei der Cameral-Gefällen-Hauptcasse zu Grätz, oder von den Differenten, welche in einer andern Provinz, oder in einem andern Kreis wohnen, bei der Casse einer dortländigen Cameral-Gefällen-Verwaltung oder einer Bezirksverwaltung erlegt werden kann, für welchen Fall sich bloß mit dem Schlagseine der betreffenden Gefällen-Casse auszuweisen ist. — 2. Das Neugeld wird, Falls der Anbot genehmigt wird, bei Abschließung des Contractes als Lieferungscaution verwendet, im gegentheiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt werden. — 3. Steht es dem Lieferungs-lustigen frei, den Anbot auf die Lieferung des ganzen ausgeschriebenen Bedarfes, oder nur auf einen Theil desselben, oder auch einzelne Artikel zu stellen. — 4. In jedem Falle hat der Anbot deutlich die Gattung und Menge der Gegenstände zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will. — 5. Der Preis für jeden zu liefernden Artikel ist deutlich mit Buchstaben und Ziffern aus-

zudrücken, weil auf ein schriftliches Offert, welches unbestimmt, bedingt oder mit Beziehung auf einen andern fremden Anbot gestellt ist, keine Rücksicht genommen werden wird. Ferner müssen die schriftlichen Angebote die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich den in der Kundmachung festgesetzten Bedingungen gefügt werden wolle, und von den Differenten eigenhandig, unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes, unterfertigt und die Echtheit dieser Fertigung von der Orts-obrigkeit bestätigt seyn. — 6. Bei der Auswahl unter den verschiedenen Anboten, in so fern dieselben mit den nöthigen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, wird man zwar auf die vortheilhafteren Preise, in Verbindung mit der Qualität und Preiswürdigkeit der Waren nach den vorgelegten Mustern, und bei sonst gleichen Preisen und gleicher Beschaffenheit der Ware, auf die Größe des Angebotes Rücksicht nehmen, jedoch behält sich die Cameral-Gefällen-Verwaltung das freie Dispositivrecht ausdrücklich vor. — 7. Die zu liefernden Tücher müssen aus guter, echter Schafwolle, von der gehörigen Mischung aus Sommer- und Winterwolle, erzeugt werden, von nicht zu grobem und ungleichem Gespinste, dicht gewebt, wohl gewalkt, gehörig gesponnen, weder fadenschwinnig, knöpfig, löcherig, wolkig oder schwachfräßig, noch gummiert, gelimt, oder mit Erde und Kreide zuerichtet, sondern von einer natürlichen, unverfälschten Fabrication, folglich wollbedeckt, kernhaft, griffig und flüßig seyn. Die Tücher dürfen durchaus nicht fett eingeliefert und übernommen werden. Die grau melirten Tücher müssen von gleicher Melirung und die gefärbten Tücher durchaus von einerlei Farbe, hiernächst aber eben so wie die schwarzen mit nicht corrosiven Ingredienzien, mithin im Boden gut und echt gefärbt seyn, und die chemische Probe bestehen. — Jedes Stück Tuch muß mit den zur Aufspannung bei der Nähsung nöthigen Tüchenden oder Rande versehen und so breit seyn, daß es nach erfolgter vollkommener Appretur ohne die Enden noch Ein $\frac{8}{16}$ Ellen mißt, widrigenfalls der Abgang an dieser Breite, bei sonst besserer Qualität und Mustermäßigkeit, nach dafür entfallendem Ausmaße ersetzt werden muß, wogegen eine Uebersbreite nicht zur Länge geschlagen und vergütet werden wird. Auf jeden Fall jedoch dürfen die Tücher, mit Ausschluß der Enden, nicht schmaler als Ein sieben

sechszehntel- Ellen seyn. — 8. Sämmtliche Tücher müssen im ungenähten Zustande an das Deconomat dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung abgeliefert werden, wornach es hinsichtlich der Qualität des Stoffes und der Echtfärbigkeit einer Beurtheilung unterzogen, und die als annehmbar erkannten Tücher der Nässung und Appretirung werden zugeführt werden. — Die Kosten der Appretirung, nach welcher abermals das Tuch untersucht wird, bestreitet die Cameral-Gefällen-Verwaltung, und die Zahlung an die Contrahenten, nach den gemähten und festgesetzten Contractpreisen, wird nach jenem Längenmaße erfolgen, welches sich nach der Appretirung von dem gehörig eingegangenen Tuche ergeben wird. — Nach gleichem Maßstabe wird auch die Uebernahme der für den Abgang an der vorgeschriebenen Breite zu leistenden Erlöse gepflogen werden. — 9. Der Zwillich muß aus unverfälschtem Materiale, von kernhaftem reinem Gespinnste erzeugt, dicht eingestellt und fest geschlossen, nicht splitter, unrein oder düggig, auch nicht mit Fadenrissen oder Uebernestern behaftet, gehörig ausgetrocknet, wenig oder gar nicht gelichtet, überdies im Farne gebleicht, dabei keine morschen Flecken enthalten, und keine schädlichen Zuthaten angewendet, eine Wiener- Elle breit und gut eingelassen seyn. — 10. Jeder Offerent hat seinen Offerenten, so weit sie auf Materiale gerichtet sind, ein zur gehörigen Beurtheilung geeignetes, eine Viertel Elle messendes und bei dem Tuche nach der ganzen Breite, sammt dem Tuche abgetrenntes und mit dem Siegel des Offerenten versehenes Muster beizulegen. Die Lieferungsgegenstände müssen genau nach diesem Muster beschaffen seyn; — die Muster der Tücher, nach welchen sie bis nun eingeliefert wurden, sind bei dem Deconomate der Cameral-Gefällen-Verwaltung auch einzusehen. — 11. Sämmtliche zu liefernde Artikel müssen kostenfrei an das hiesige Deconomat der Cameral-Gefällen-Verwaltung gestellt werden. — 12. Die Hälfte des ganzen Bedarfes, oder wenn der Contrahent nur einen Theil desselben erstanden hat, die Hälfte der ihm überlassenen Lieferung muß binnen drei Wochen, von dem Tage an gerechnet, als ihm die Annahme seines Angebotes bekannt gemacht wurde, beige stellt, und die andere Hälfte binnen weiteren sechs Wochen abgeliefert werden. Sollten die erwähnten Termine nicht eingehalten werden, oder

die Lieferungsgegenstände nach dem Befunde der übernehmenden Beamten von Seite des Deconomates der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und der zur Uebernahme beiwohnenden Sachverständigen, auf welches der Offerent zu compromittiren hat, die festgesetzten Eigenschaften oder Musterechtheit ganz oder zum Theil nicht besitzen, so haftet der Unternehmer nicht allein mit der erlegten, zu diesem Ende bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages zurückbehaltenen Caution, sondern derselbe hat noch überdies auch noch mit seinem ganz übrigen, sowohl Real- als Mobilar-Vermögen für sich und seine Erben zu haften, und der Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibt es unbenommen, die Beschaffung der zu liefernden Objecte, auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, wie sie es angemessen findet, einzuleiten. Der mit der eigenen Beschaffung verbundene Mehraufwand, welcher über die von dem Unternehmer angebotenen und angenommenen Preise der Artikel entfallen würde, dann die Kosten der zu dieser Beschaffung geschehenen Einleitung, müssen dem Staatsschatze von dem Contrahenten vollkommen vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von der Cameral-Gefällen-Verwaltung gewählte Art der Beschaffung eine Einwendung vorzubringen. — 13. Die ausgestoßenen Artikel müssen längstens vierzehn Tagen nach der Ausstoßung durch qualitätsmäßige ersetzt werden; sollten auch die binnen vierzehn Tagen als Ersatz zu liefernden Artikel nicht qualitätsmäßig seyn, so treten die im 12. Artikel enthaltenen Bestimmungen der Haftung der Offerenten und des Rechtes des Aarars ein. — 14. Der Ersteher ist von dem Augenblicke, als das Protocoll geschlossen und von ihm gefertigt ist, zur vollständigen Erfüllung des Vertrages gebunden, wogegen die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung die contractmäßige Verbindlichkeit erst von dem Tage übernimmt, als die Verständigung des Mindestfordernden von der Annahme des Angebotes geschieht, welche, so wie die allfällige Verweigerung, in der kürzesten Zeitfrist ausgefertigt werden wird, ohne jedoch dießfalls an die, im allg. bürgerl. G. B. ausgedrückte Frist gebunden zu seyn. — 15. Die Zahlung für die gehörig abgelieferte Menge wird bei der Cameral-Gefällen-Haupt- und Bezirkscaße zu Grätz gegen eine classenmäßig gestämpelte und von Seite des hiesigen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomats vidirte Quittung des Unterneh-

merß geleistet werden. — 16. Hat der E. Steuer den Stämpel zu einem Contracts Exemplare, so wie die In- und Extrabulationskosten der Hypothekar-Vorschreibungen selbst zu bestreiten. — 17. Sollte binnen Jahresfrist, vom Tage des Contractsabschlusses an gerechnet, ein weiterer Bedarf eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über erhaltene Aufforderung, so oft dieselbe an ihn ergeht, in dem

Zeitraume von vier Wochen nach Empfang derselben, contractmäßig um die in Folge dieser Ausschreibung ihm zugestandenen Lieferungspreise, an das hierortige k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomat abzustellen. — Von der k. k. Steyer. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 24. September 1841.

3. 1491. (2)

Nr. 8354/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1842, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedeuten, daß durch die Unterlassung dieser Auflösung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert

werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1844, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Aufkündigung versteigerungsweise in Pacht ausgeschrieben, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernial-Currende vom 20. Juni 1836, 3. 13938, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Cameral-Bezirks-Vorsteher zu Laibach zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Straßisch Naklas Zirklach St. Georgen Höflein Huje Stadt Krain- burg	Michelstetten zu Krainburg	16. October 1841 Vormittags um 10 Uhr	k. k. Cameral- Bezirks-Ver- waltung zu Laibach im so- genannten Tabak- amtsgebäude am Schulplatz	9417	27 1/2	2696	16
12,113 fl. 43 1/2 kr.							

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens kön-

nen die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Gefällenwach-Unterspector zu Krainburg eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 6. October 1841.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1517. (1) Nr. ad 26676. Nr. 6926.

E d i c t.

Von dem k. k. kärnthnischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey durch die Beförderung des Joseph Prandstetter zum Rathspröcollisten bei dieser Stelle, eine Criminal-Actuars-Stelle mit dem Gehalte pr. 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen, vom Zeitpuncte der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung, hierorts und zwar die bereits Angestellten durch ihre vorgesetzte Behörde zu überreichen, und sich nebst den sonst noch erforderlichen Eigenschaften für eine Criminal-Actuars-Stelle in Folge allerhöchster Anordnung auch noch über die Kenntniß der windischen oder krainischen Sprache auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Individuum dieses k. k. Stadt- und Landrechts verwandt oder verwandt sind. — Klagenfurt am 2. October 1841.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1514. (1) Nr. 15654.

K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Kreisamt bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß dasselbe wegen Sicherstellung des, für das k. k. Kaiser Hofgestüt zu Lippiza und Proßkranegg im Verw. Jahre 1842 erforderlichen Hafers von beiläufig 11888 n. ö. Megen, im Wege der öffentlichen Concurrenz ohne Licitation mittelst schriftlicher Offerte am 23. October 1841 eine neuerliche verträgsmäßige Verhandlung unter denselben Lieferungsbestimmungen vornehmen werde, wie selbe in dem Amtsblatte zur Laibacher Zeitung am 14. September 1841 kundgemacht worden sind. — Die Lieferungsblusigen haben daher ihre vorschristmäßig eingerichteten, mit der vorgeschriebenen 10% Caution und mit einem 10 kr. Stämpel versehenen Offerte bei diesem k. k. Kre- samte am 22. October 1841 in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder am 23. October d. Jahres bis längstens 10 Uhr Vormittags zu überreichen. — Kreisamt Laibach am 8. October 1841.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 1510. (1) Nr. 8421/VI.

Versteigerungs = Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiemit bekannt gemacht,

daß das Aerialhaus zu Prordt, sub Cons. Nr. 12 in der Gemeinde Zoll, im Bezirke Wippach, sammt Nebengebäuden und dazu gehörigen Grundstücken, am 15. November l. J. Vormittags in der Amtskanzlei der löbl. Bezirksobrigkeit Wippach öffentlich zum Verkaufe werde ausboten werden. Das genannte Haus ist gemauert, mit Ziegeln eingedeckt, 14 1/2 Klafter lang und hat zu ebener Erde einen gewölbten Keller von 2 Abtheilungen, und im ersten Stockwerke 3 Zimmer, 2 Kammern, eine Küche, eine Speisekammer und eine Retirade. Die Zimmer und Kammern sind geböddnet, soffirt, und die Fenster sind mit eisernen Gittern versehen; die Küche ist gewölbt. Das dazu gehörige Aufseher's-Häuschen ist ebenfalls gemauert und mit Ziegeln gedeckt, und besteht aus einem Zimmer und einer Küche. — Der Viehstall ist gemauert und mit Ziegeln gedeckt, und hat einen Heuboden. Daneben befindet sich ein Brunnen der umgemauert und 1 1/2 Klafter tief ist. — Die Grundstücke liegen nächst dem Hause ober und unter der Bezirksstraße, gehören zum Theil zur Steuergemeinde Budaine und zum Theil zur Steuergemeinde Oberfeld; sie sind mit einer trockenen Mauer und mit lebenden Hecken eingefriedet, und bestehen laut Vermessungs- und Schätzungs-Ansatz für das allgemeine Cataster in 410 □ Klafter Aekern, 2 Joch 127 □ Klafter Wiesen und 5:8 □ Klafter Weide. — Auch sind darauf einige Frucht- und andere Bäume befindlich. Ueberdies ist die Verhandlung rücksichtlich des streitigen Eigenthumsrechtes auf einen hinter dem Aerialhause zu Prordt liegenden Waldantheil und bezüglich des Besöhlzungsrechtes dieses Hauses in der Herrschaft Wippacher Dom. Waldungen noch im Zuge. — Alle diese vorspecificirten Realitäten werden um den nach buchhalterischer Rectificirung, nach Abschlag der darauf hafenden jährlichen Grundsteuer pr. 2 fl. 54 2/3 kr., sich entziffernden Schätzungswertb von Neunhundert acht und fünfzig Gulden zehn Kreuzer M. M. ausgerufen werden. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hiehländ's Realitäten zu besitzen geeignet ist. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den 10. Theil des Ausrufspreises von 958 fl. 10 kr., im Betrage von 95 fl. 58 kr., bei der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf C. M. und auf den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreiem Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Wertbe zu erlegen, oder einen von der Kammer-

(3. Amts-Blatt Nr. 122. d. 12. October 1841.)

Procuratur in Laibach geprüften und nach §. 230 und 1374 des allg. b. G. B. für annehmbar Befundenen Sicherstellungsact beizubringen. Jene, welche im Namen eines Andern mitstetigern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigenfalls er selbst als Erstehet angesehen und behandelt werden würde. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen andern Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Versteigerungs-Commission zu übergeben, oder übergeben zu lassen. — Diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in dieser Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen und die Summe in C. M., welche für dieses Object angeboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10procentigen Betrage des Ausrufspreises entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf C. M. und den Ueberbringer lautenden, oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, oder endlich mit einem, von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach §. 230 und 1374 des allg. bürgerl. G. B. für annehmbar erklärten Sicherstellungsacte belegt seyn. — d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt seyn. — Zu dieser Verkaufs-Versteigerung werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirksverwaltung, als bei dem k. k. Gefällen-

wach-Unters-Inspector zu Adelsberg eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 8. October 1841.

3. 1500. (1)

Nr. 3476.

Licitations-Kundmachung.

Von dem k. k. Bergamte Idria wird bekannt gemacht, daß die Verfrachtung der Producte und Materialien von Idria nach Triest, und von Triest nach Idria im Wege der Licitation hintangegeben werde. Die nähern Verhältnisse der Verfrachtung und respective die Licitations-Bedingnisse sind folgende: 1) Von Idria nach Triest kommen jährlich zwischen 1000 und 2000 Centner verschiedene Producte, an Quecksilber und Mercurial-Präparaten zu verfrachten, welche auf verschiedene Art, theils in Fäßchen, Kisten oder eisernen Flaschen verpackt sind, außerdem, aber jedoch seltner kommen dahin auch andere Gegenstände zu verfrachten. — 2) Von Triest nach Idria sind verschiedene Materialien, als: Gappoli-Seile, Pozulan-Erde, Del, Unschlitt, Schwefel u. s. w. zu verfrachten, und betragen jährlich zwischen 200 und 400 Centner. — 3) Der Frachtpreis wird nur für das Netto-Gewicht bezahlt, und auf die Tara durchaus keine Rücksicht genommen; der Fracht-Contrahent hat es sich demnach gefallen zu lassen, was immer für eine Verpackungsart gewählt wird. — 4) Ueber die Quantität der Verfrachtung wird keine bestimmte Zusicherung gegeben, und der Fracht-Contrahent hat sich zufrieden zu stellen, und unter keinem Vorwande eine Entschädigung anzusprechen, wenn weniger als die in den §§. 1 und 2 angegebenen Summen zu verfrachten wären; er hat sich aber auch zu verpflichten, jedes Quantum zu verfrachten, die ihm über die bezeichnete Summe übergeben würde. — 5) Der Contrahent ist verbunden, zu jeder Zeit, sowohl im Sommer als im Winter die Verladung und Verfrachtung vorzunehmen, und zwar stets nach Verlauf von 48 Stunden von der Zeit an, als er zur Verladung aufgefordert wird. — 6) Die Lieferungszeit wird dem Contrahenten von Fall zu Fall auf dem Fracht-Briefe festgesetzt werden, und im Nicht-Einhaltsfalle keine Fracht bezahlt. — 7) Das Auf- und Abladen der Producte, sowohl zu Idria als zu Triest, hat Contrahent auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf eine Vergütung selbst zu besorgen. — 8) Damit die Producte und Materialien während der Frachtzeit vor Mäße bewahrt werden, hat sich der Frachter

jederzeit mit den nöthigen Decken zu versehen, indem für Ladungen, welche unbedeckt ankommen, keine Fracht bezahlt wird. — 9) Der Frachter hat in jeder Beziehung für die richtige Frachtung zu sorgen, und haftet nicht nur allein mit der zu erlegenden Caution, sondern auch mit seinem ganzen übrigen Vermögen, für jeden wie immer Namen habenden Schaden oder Abgang, möge die Ursache der Entstehung seyn welche sie wolle, und das Bergamt Idria soll berechtigt seyn, bei mindern Beschädigungen oder Abgängen sich nicht nur allein sogleich durch Abzug von dem verdienten, oder zu verdienenden Frachtlohn zu entschädigen, sondern auch alle andern rechtlichen Mittel zu gebrauchen, um sich an der Caution oder dem übrigen Vermögen der Fracht-Contrahenten zu entschädigen. — 10) Hat der Frachter eine Caution von 2000 fl. in C. M. in Staats-Schuldverschreibungen, im Baren oder auf eine andere gesetzlich annehmbare Art zu leisten. — 11) Die Dauer des in Folge der Licitation abzuschließenden Vertrages wird auf drei nacheinander folgende Jahre, und zwar vom 1. November 1841 angefangen, bis zum letzten October 1844 in der Art festgesetzt, daß wenn die Fortsetzung desselben nicht sechs Monate früher aufgekündigt wird, der Contract noch durch ein Jahr, d. i. bis Ende October 1845 fortzudauern habe, und es wird festgesetzt, daß auch für die weitere Zeit von beiden contrahirenden Theilen eine halbjährige Aufkündigung einzutreten habe. — 12) Sollten Loco Triest Material-Einkäufe unter der Bedingung der Stellung Loco Idria gemacht, oder Handelsfreunde ihre erkauften Producte selbst von Idria abholen, so kann der Fracht-Contrahent keinen Anspruch auf Vergütung der ihm entgangenen Fracht machen. — 13) In Bezug auf die Verfrachtung von Del, von Triest nach Idria ist bestimmt, daß wegen Austrocknung in den Monaten November inclusive April ein pr. Cento, und in den Monaten Mai inclusive October zwei pr. Cento Gallo passirt werden, wornach der Frachter jeden größern Gallo in den Selbst-Kösten bar zu ersetzen hat, und ihm somit von seinem Frachtverdienste abgezogen wird; und da ferner 14) die leeren Delfässer jedesmal nach Triest zur Füllung gesendet werden, so ist der Frachter verbunden, diese leeren Delfässer unentgeltlich nach Triest zu bringen. — 15) Unter den bei der Licitation ausfallenden Frachtpreisen, sind alle wie immer Namen habenden Unkosten für Weg- und Brückenmauthen

u. s. w. mit begriffen, und es wird außer dem bedungenen Frachtlohn keine andere Vergütung geleistet, nur bei der Verfrachtung des Deles wird die sogenannte Triester-Stadt-Mauth, welche der Frachter zu zahlen hat, gegen legale Nachweisung derselben zurückvergütet. Der Einfuhrzoll für dasselbe wird aber von der k. k. Verschleiß-Factory in Triest selbst bezahlt, ohne daß sich der Contrahent damit zu befassen hat. — 16) Es wird den Licitationslustigen frei gestellt, zur Verfrachtung der Producte und Materialien den Straßenzug über Wippach, über Voitsch, oder selbst über Oberlaibach zu wählen, und im letztern Falle werden selbst Anbote bloß für die Verfrachtung von Oberlaibach nach Triest, und von Triest nach Oberlaibach angenommen, wo dann das Bergamt die Expedition von Idria nach Oberlaibach, und von Oberlaibach nach Idria selbst besorgen würde. Da jedoch die Uebernahme der von Triest erhaltenen Materialien immer nur zu Idria geschehen kann, so müßte in einem solchen Falle der Frachter die Haftung bis Loco Idria übernehmen. — 17) Die Contracts-Ausfertigungs-Kosten und Stempel-Gebühren hat der contrahirende Frachter zu übernehmen, und 18) hat jeder Botleger oder Antragsteller ein Badium von 50 fl. bar zu erlegen. — 19) Das Licitations-Protocoll, welches für den Mindestfordernden sogleich die Stelle des Contractes zu vertreten hat, ist für den Ersteher gleich vom Tage des von ihm gefertigten genannten Protocolls, für das Aerarium aber vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich. — Im Falle als der Ersteher den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, hat das höchste Aerarium die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingnisse zu verhalten, oder den Contract auf dessen Unkosten und Gefahr neuerdings feilzubieten, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle, auf Abschlag der höhern Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz, zurück zu behalten; im Falle aber, als der neueste Bestbot keines Erfages bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Die Licitation wird am 25. October 1841 Vormittags neun Uhr im SitzungsSaale des k. k. Bergamtes Idria abgehalten, wobei es denjenigen Licitanten, welche nicht selbst erscheinen wollen, frei gestellt ist, schriftliche Offerte einzulegen, welche sodann am Tage der Licitation, und vor Beginn derselben eröffnet und in das Protocoll werden aufgenommen werden. — Die Offerte

müssen jedoch das oben bezeichnete Badium und die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent sämmtliche in dieser Kundmachung ange deuteten Bedingnisse einhalten wolle, und daß das Dffert an und für sich schon für ihn rechtlich bindend seyn soll, wenn es von dem k. k. Bergamte Idria angenommen und von einer hohen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen ratificirt wird. — K. K. Bergamt zu Idria den 7. September 1841.

ein Paar Stunden den Unterricht zu ertheilen. Näheres erfährt man im Zeitungscomptoir.

3. 1515. (1)

Wein = Verkauf.

Am 1. und 2. jeden Monats wird sich der Eigenthümer des Schmidberger Weingartens, nächst Windischfeistritz, persönlich dort aufhalten, und da er dort 800 Eimer des beliebten Schmidberger Weines vorrätzig hat, so ladet er die P. T. Kaufs liebhaber ein, an obbenannten Tagen dort zu erscheinen.

B e k a n n t m a c h u n g.

In den belebtesten Gassen der k. f. Kammerstadt Völkermarkt sind zwei sehr solid gebaute Behausungen, nebst Gemüsegarten und realer Weinschänks- und Tischlergerechtsame gegen billige Zahlungsbedingnisse zu verkaufen oder auch zu verpachten.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt Herr Thomas Petrasch, in der Fleischergasse Nro. 95, daselbst.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1509. (1)

A n z e i g e.

Jemand, der sich schon durch mehre Jahre mit dem Unterrichte für private und öffentliche Schüler in den deutschen Schulen beschäftigt hat, wünscht in einem soliden Hause

3. 1494. (1)

A n k ü n d i g u n g.

Das k. k. priv. Großhandlungshaus **Hammer et Karis in Wien** bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß es die Leitung und Garantie der nachstehenden von Sr. Majestät allerhöchst bewilligten Auspielung übernommen hat, und zwar:

a) einer sehr schönen und einträglichem Landwirthschafts-Realität, nebst großem Mühlwerk bei St. Pölten in Nieder-Oesterreich, nur 4 Posten von Wien entfernt, dann einer großartigen und prachtvollen Sammlung von 40 Stück ausgezeichneten Original-Oelgemälden der größten classischen Künstler Italiens und Niederländischen Meister, wofür eine Ablösungs-Summe in barem Gelde von 200,000 fl. W. W., und

b) eines pracht- und geschmackvollen meteorographischen Kunst-Cabinettes, wofür eine Ablösungs-Summe von 50,000 fl. W. W. geboten wird.

Diese große Lotterie besteht aus der namhaften Anzahl von 21,200 Treffern, wovon 21,195 durchaus im barem Gelde, und bietet dem spielenden Publikum außer den genannten Ablösungs-Summen noch viele andere große Gewinnste.

Z u m e r s t e n M a l e

ist es der Fall, daß den verkäuflichen schwarzen Actien Einhundert Stück fürstlich Esterhazy'sche Obligations-Lose seiner Anleihe von Gulden Sieben Millionen Conv. Münze, deren Nummern im Spielplane verzeichnet erscheinen, als Treffer beigegeben worden sind, welche schon in der nächsten,

Mittwoch am 15. December dieses Jahres,

erfolgenden 10. fürstlich Esterhazy'schen Ziehung zu Gunsten dieser Lotterie mitspielen.

Die Hauptziehung derselben aber erfolgt

am 7. nächstkommenden April

und enthält laut Spielplan Treffer von fl. W. W., 200,000 — 100,000 — 50,000 — 30,000 — 24,000 — 20,000 — 11,500 — 5000 — 3000 — 2000 und viele zu fl. W. W., 500 — 400 — 300 — 200 — 150 und 100 rc., die sich auf die Gesamt-Summe von 600,000 fl. W. W. belaufen.

Der Käufer von 5 Actien erhält eine besonders werthvolle Gratis-Gewinnst-Actie unentgeltlich. Die weiteren Vortheile, welche diese große Lotterie darbietet, beschreibt der Spielplan.

Die Actien dieser Lotterie sind zu einem billigst festgesetzten, und bis zur Ziehung unabänderlichen Preise bei dem gefertigten Handelsmann in Laibach zu haben.

Joh. Ev. Wutscher.